

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 0038/26/4-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 2, 9**

Datum des Beschlusses: **18.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Am 01.01.2026 berichtet ein People-Online-Magazin unter der Schlagzeile „Marc Terenzi: Meint es seine Freundin wirklich ernst?“, dass der Sänger „mit einer sexy Immobilienmaklerin an[gebändelt habe] – und vieles deutet darauf hin, dass die weniger an Marc interessiert sein könnte als an seinem Fame ...“, so das Magazin.

U. a. beschreibt die Redaktion die Frau, deren echten Familiennamen sie nennt, mit „schwarze[r] Wallemähne und ein[em] verführerische[n] Kussmund“, die „sicher schon so manchen Mann um den Verstand gebracht“ habe. Sie sei erst seit kurzem Immobilienmaklerin auf Mallorca. Zuvor habe sie sich als Model und Schauspielerin versucht. Außerdem spiele sie Poker und wolle Schachgroßmeisterin werden. „So oder so: Hauptsache, ins Rampenlicht! [..] Und wer wäre besser geeignet, ihrer Karriere einen Kickstart zu verpassen, als Marc“, fragt die Redaktion. Dieser verfüge schließlich nach mehr als 25 Jahren im Show-Business über wertvolle Kontakte.

II. Die im Beitrag Genannte legt Beschwerde ein und macht eine Verletzung der Ziffern 1, 2, 8, 11 und 12 des Pressekodex geltend.

Sie habe die Redaktion bereits schriftlich kontaktiert und um Änderung bzw. Stellungnahme gebeten. Bis zur Beschwerdeeinlegung sei aber keinerlei Reaktion oder Korrektur erfolgt. Sie beanstandet insbesondere:

- die Nennung ihres bürgerlichen Namens, obwohl sie ausschließlich unter ihrem Künstlernamen öffentlich aufträte. Dies stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihre Privatsphäre dar.
- eine sexualisierte und entwürdigende Darstellung ihrer Person durch spekulative Anspielungen auf ihr Privatleben (z. B. sinngemäß „wie viel wirklich gestreamt wurde“), ohne sachliche Grundlage.
- unbelegte, rufschädigende Unterstellungen, insbesondere die Aussage, sie habe „so manchen Mann um den Verstand gebracht“. Diese Formulierung sei eindeutig sexualisierend und herabsetzend.
- eine insgesamt abwertende Darstellung ihrer Person als angeblich auf Ruhm oder Vorteile fixiert. Dies widerspreche überprüfbareren Tatsachen: Sie trinke keinen Alkohol, lebe sehr zurückgezogen und sei öffentlich für Disziplin, Denksport (Schach) und beruflichen Aufbau bekannt.
- den Eindruck mangelnder journalistischer Distanz durch mögliche persönliche Verbindungen zu Dritten (die Ex-Freundin ihres Partners sei wohl mit der Chefredakteurin befreundet). Dies könne sie aber leider nicht belegen.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde um eine mögliche Verletzung von Ziffer 9 des Pressekodex erweitert und die Beschwerdegegnerin gebeten, auch dazu Stellung zu nehmen, dass/ob es für die Spekulation, „dass die [Beschwerdeführerin] weniger an Marc interessiert sein könnte, als an seinem Fame“ ausreichend Tatsachenanknüpfungspunkte gibt (Ziffer 2 des Kodex) bzw. die Betroffene in ihrer Ehre verletzt (Ziffer 9 des Kodex).

IV. Der Verlagsjustiziar der Beschwerdegegnerin führt aus, die Beschwerde sei unbegründet; ein Verstoß gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit/achtungsvolle Berichterstattung), 2 (Sorgfalt), 8 (Persönlichkeitsrechte), 9 (Schutz der Ehre), 11 (Sensationsberichterstattung) oder 12 (Diskriminierung) des Pressekodex lasse sich nicht feststellen.

Er nimmt ausführlich zum Hintergrund, namentlich der öffentlichen Selbstdarstellung der Beschwerdeführerin und von Marc Terenzi Stellung.

Zusammengefasst trägt er vor, die Beschwerdeführerin präsentiere sich seit Jahren als öffentliche Person, zunächst als Schauspielerin unter ihrem bürgerlichen Namen, zudem auf einschlägigen Plattformen und Social-Media-Kanälen, später als Immobilienunternehmerin auf Mallorca. Die Beschwerdegegnerin hat entsprechende Screenshots einer Filmdatenbank mit dem Profil der Beschwerdeführerin, zwei ihrer Facebook-Profile (mit ca. 750 bzw. 17 Followern) und des Imprints ihrer Immobilien-Website vorgelegt, auf welchen sie sich mit ihrem bürgerlichen Namen präsentiert.

Auch in jüngerer Zeit trete sie sichtbar als „sexy Schachspielerin“ in Erscheinung und benutze dabei Bildsprache und Texte mit eindeutig zweideutigen Anspielungen. Dies zeige, sie selbst befördere Aufmerksamkeit für ihr Privat- und Berufsleben. Aus presseethischer Sicht mindere dies die Schutzbedürftigkeit in Fragen, die sie erkennbar selbst öffentlich mache, ohne dass dadurch eine entwürdigende oder unangemessene Darstellung gerechtfertigt wäre. Der Stellungnehmende hat insoweit verschiedene Screenshots vom Instagram-Profil der Beschwerdeführerin eingefügt.

Auch der Sänger sei der deutschen Öffentlichkeit, insbesondere dem sog. „Boulevard“ schon seit vielen Jahren als jemand bekannt, der nicht nur durch seine Fähigkeiten als Sänger und

Musiker überzeuge, sondern auch durch seine körperlichen Vorzüge auffalle. Skandalen und Skandalbeziehungen sei er nur selten aus dem Weg gegangen. Insoweit fügt der Justiziar auch hier Screenshots von dessen Instagram-Account sowie seinem Wikipedia-Beitrag bei.

Die Beschwerdeführerin und Marc Terenzi seien erstmals 2025 als Paar bei einer Mode- und Kunstausstellung auf Mallorca aufgetreten. Diesen Auftritt habe die Beschwerdeführerin auf der Website ihrer Immobilienfirma kommentiert. Weiter hätten die beiden ihre Liebe auch gegenüber einer Boulevardzeitung gegenüber öffentlich gemacht [Anmerkung: Der entsprechende Beitrag vom Dezember 2025 wurde vorgelegt].

Sinngemäß trägt der Stellungnehmende vor, die nunmehr berichtete Beziehung der Beschwerdeführerin zu einem bekannten Entertainer mit langjähriger boulevardöffentlicher Präsenz begründe zusätzlich ein legitimes Informationsinteresse. Die Redaktion habe an einen bereits öffentlichen Diskurs angeknüpft, nachdem das Paar die Verbindung durch gemeinsame Auftritte und Social-Media-Aktivitäten erkennbar selbst „anteasere“. Presseethisch bedeutsam sei, dass die Berichterstattung nicht heimlich Ermittelttes auswerte, sondern an freiwillig öffentliche Selbstdarstellungen und Hinweise des Paares anknüpfe.

Im konkreten Anlassfall stütze sich die Redaktion auf zeitnahe, öffentlich zugängliche Hinweise des Paares (synchronisierte Instagram-Posts mit Bezug „Netflix Night“ bzw. „Netflix and chill“), welche in die Stellungnahme eingefügt sind [*Anmerkung: Diese zeigen augenscheinlich die gleiche Situation*]. „Netflix and chill“ werde schon lange als Umschreibung für ein Rendezvous, bei dem eher Sex, als das gemeinsame Schauen einer Serie im Vordergrund stehe, gewählt. Die Redaktion habe diese Signale als Indizien für die Beziehung interpretiert und die Frage aufgeworfen, ob der Partner „die Richtige“ gefunden habe. Aus Sicht der Beschwerdegegnerin seien dies zulässige wertende Aussagen auf hinreichender Tatsachengrundlage.

Presseethisch sei die Berichterstattung nicht zu beanstanden:

Ziffer 2 verlange sorgfältige Recherche; diese sei erfüllt, weil die Aussagen auf eigenen Postings der Betroffenen sowie auf bereits veröffentlichten Berichten beruhten. Ziffer 1 verlange Wahrhaftigkeit; unwahre Tatsachenbehauptungen enthalte der Beitrag nach ihrer Darstellung nicht.

Hinsichtlich Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) argumentiert die Beschwerdegegnerin, die Berichterstattung betreffe einen Bereich, den die Betroffene selbst öffentlich exponiere. Damit überwiege das Informationsinteresse, das die Betroffene durch ihre Selbstdarstellung und Paar-Kommunikation selbst mitbegründet habe.

Zu Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung) trägt der Stellungnehmende vor, der Beitrag arbeite weder mit reißerischen Mitteln noch mit unangemessener Sexualisierung. Die Beschwerdeführerin inszeniere sich insbesondere auf Social Media offensiv mit all ihren weiblichen Reizen. Herr Terenzi sei ein Medienprofi, der nahezu jede seiner bisherigen Beziehungen zu kommerzialisieren gewusst habe. Presseethisch relevant sei ferner, dass das Paar die öffentliche Wahrnehmung gezielt befeue (Parallel-Postings, Ereignisauftritte). Dies rechtfertige aus Sicht der Beschwerdegegnerin eine öffentliche Einordnung, zumal Boulevard-Berichterstattung über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen grundsätzlich dem Schutz der Pressefreiheit unterliege. Hierzu verweise sie beispielhaft auf die höchstrichterliche Linie, wonach die eigene Öffentlichkeitsarbeit eines Betroffenen das Berichterstattungsinteresse erhöhen und zugleich die Schutzwürdigkeit mindern könne; die Beschwerdegegnerin hebe diesen Maßstab als presseethisch einschlägig hervor, ohne dass es einer tiefergehenden rechtlichen Würdigung bedürfe.

Eine entwürdigende, herabsetzende oder diskriminierende Darstellung im Sinne der Ziffern 9 und 12 liege aus den Gründen ebenso wenig vor.

Die Beschwerde sei daher zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 und der Ehre nach Ziffer 9 des Pressekodex, soweit die Redaktion schreibt, die Beschwerdeführerin könnte weniger an Marc Terenzi interessiert sein als an seinem Fame.

Zwar handelt es sich hierbei um eine Meinung. Jedoch hat die Beschwerdegegnerin hierfür weder im beschwerdegegenständlichen Beitrag noch in ihrer Stellungnahme ausreichend Anknüpfungspunkte darlegen können, die diese ausreichend tatsachenbasiert erscheinen lassen, so dass eine Sorgfaltsverletzung vorliegt. Da die Aussage darüber hinaus geeignet erscheint, die Beschwerdeführerin in ihrem sozialen Geltungsanspruch herabzusetzen, verletzt sie auch ihre Ehre.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Die Nennung des bürgerlichen Namens der Beschwerdeführerin verletzt nicht deren Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Kodex. Die Beschwerdegegnerin hat darlegen können, dass diese sehr wohl unter diesem öffentlich in Erscheinung tritt bzw. getreten ist.

Die Ausschussmitglieder diskutieren intensiver, ob die Darstellung der Beschwerdeführerin als sexualisierend und entwürdigend zu bewerten ist und damit gegen die Ziffern 1, 9, 11 und/oder 12 des Pressekodex verstößt. Im Ergebnis verneinen sie dies jedoch, da die Aussagen eine Bewertung der Inszenierung der Beschwerdeführerin auf ihren Social Media-Auftritten darstellt und noch hinreichend von diesen gedeckt erscheint.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>